



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 WIEN  
AT

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Julia Ulrike Schmid  
Telefon +43 1 51433 501166  
e-Mail Julia.Schmid@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0007-I/4/2014

**Betreff: GZ. BMWFW-92.705/0001-I/12/2014  
BBG 2014; Novelle zum Akkreditierungsgesetz  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 11. März 2014 unter der Geschäftszahl BMWFW-92.705/0001-I/12/2014 zur Begutachtung Novelle zum Akkreditierungsgesetz, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach momentaner Gesetzeslage müssen Kosten für Sachverständige in einem Verfahren mit einer Konformitätsbewertungsstelle von der österreichischen Akkreditierungsstelle „Akkreditierung Austria“ (BMWFW) getragen und bezahlt werden. Die Akkreditierungsstelle hat in weiterer Folge per Bescheid die jeweilige Konformitätsbewertungsstelle mit der Zahlung der entstandenen Kosten zu beauftragen.

Mit der Gesetzesänderung kann die Akkreditierungsstelle vorab per Bescheid die betroffene Konformitätsbewertungsstelle beauftragen, die Rechnung des Sachverständigen selbst direkt beim Sachverständigen zu bezahlen. Dadurch soll ein nicht darstellbarer Verwaltungsaufwand reduziert werden. Zusätzlich wird noch ein redaktioneller Fehler im Akkreditierungsgesetz 2012 behoben.

Gemäß WFA wird das Wirkungsziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen

Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes“ unterstützt, was aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollziehbar ist.

Weiters wurden die finanziellen Auswirkungen in der WFA nicht abgeschätzt. Tatsächlich werden vermutlich sehr geringe Minderaufwendungen für die Akkreditierungsstelle durch verminderten Personalaufwand entstehen, die aber nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu berechnen wären. Es erscheint daher vernünftig, dass mit gegenständlichem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen berechnet wurden. Hinsichtlich der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen besteht daher kein Einwand.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). Sie wurde sehr ausführlich, verständlich und nachvollziehbar erläutert.

Im Einzelnen ergeben sich noch folgende Anmerkungen:

- Der Beitrag zum Wirkungsziel der UG 40 wird aus ho. Sicht nicht geteilt. Falls kein Wirkungsziel passt, kann stattdessen einfach „kein Beitrag zu einem Wirkungsziel im BVA“ hingeschrieben werden. Ziel ist es auch hier einen ehrlichen Umgang zu entwickeln und zu wahren.
- Die Überschrift eines Ziels sollte kurz und prägnant sein. Die Überschrift von Ziel 1 wäre zu kürzen und auf den Punkt zu bringen.

Hinsichtlich Unterstützung bei der Ziel- und Maßnahmenformulierung (z.B. fehlende Indikatoren) steht die Wirkungscontrollingstelle des BKA zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Finanzen hat somit gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Einwand, das Einvernehmen kann hergestellt werden.

27.03.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-27T11:11:09+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	aqNzs539eTOIsRbXWTGixawFiv3vKWmsG/IJE/rSuuyH1lyEbHubmEmp1a5ptzC HRXA1FTE8zoYVtuj63AflWhgPgvldwOjooJYk6w2dne8/CuOIAoxS+HH5rcOMKU tPmZqXJtlgtx1UmYIFyUFqa69JKSWA8Sf4gfWZGK5jlfCZxQHXd5p/nSoO4Y05 18CYaSZcWqzA79U1htYfN6T6XzxfAWdaPkgrijjNbYCSELzOhn7VKFtSHCiJteq +BCDR6StFmy4ph/ROFoASmtWRZGolKp4KKJu0Hx/dGXR/A7xy0Ky/y3MuaxhGyO tShQFoO8knXx4mnqKOtlbxtfYUg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	